

Amtsblatt der Europäischen Union

C 203



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

17. Juni 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 203/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9185 — LG Electronics/Lufthansa Technik/JV) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 203/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 203/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9384 — Sumitomo Corporation/Nippon Steel Corporation/Standard Steel Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 203/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9252 — CMOC/IXM) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2019/C 203/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9370 — Telenor/DNA) ⁽¹⁾	6

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 203/06	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	7
---------------	--	---

Berichtigungen

2019/C 203/07	Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung der Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. C 169 vom 17.5.2019)	11
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9185 — LG Electronics/Lufthansa Technik/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 203/01)

Am 29. März 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9185 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Juni 2019

(2019/C 203/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1265	CAD	Kanadischer Dollar	1,5018
JPY	Japanischer Yen	121,90	HKD	Hongkong-Dollar	8,8170
DKK	Dänische Krone	7,4676	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7241
GBP	Pfund Sterling	0,89093	SGD	Singapur-Dollar	1,5403
SEK	Schwedische Krone	10,6390	KRW	Südkoreanischer Won	1 333,60
CHF	Schweizer Franken	1,1211	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,6529
ISK	Isländische Krone	141,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7997
NOK	Norwegische Krone	9,7728	HRK	Kroatische Kuna	7,4105
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 128,10
CZK	Tschechische Krone	25,540	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6981
HUF	Ungarischer Forint	321,53	PHP	Philippinischer Peso	58,539
PLN	Polnischer Zloty	4,2534	RUB	Russischer Rubel	72,3880
RON	Rumänischer Leu	4,7233	THB	Thailändischer Baht	35,101
TRY	Türkische Lira	6,6427	BRL	Brasilianischer Real	4,3423
AUD	Australischer Dollar	1,6324	MXN	Mexikanischer Peso	21,6073
			INR	Indische Rupie	78,6080

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9384 — Sumitomo Corporation/Nippon Steel Corporation/Standard Steel Holdings)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 203/03)

1. Am 6. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan),
- Nippon Steel Corporation („NSC“, Japan),
- Standard Steel Holdings, Inc. („Standard Steel“, USA), derzeit kontrolliert von NSC über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Nippon Steel North America, Inc.

Sumitomo und NSC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Standard Steel. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sumitomo: integriertes Handels- und Investitionsunternehmen, das eine umfassende Palette von Dienstleistungen und Waren in Japan und weltweit anbietet und in verschiedenen Branchen tätig ist, so z. B. Metallhandel, Transport und Bausysteme, Umwelt und Infrastruktur, Chemikalien und Elektronik, Medien, Netzwerke und Lifestyle-Güter, mineralische Rohstoffe, Energie sowie Biowissenschaften;
- NSC: Herstellung und Lieferung von Stahlerzeugnissen, so z. B. Stahlplatten und -bleche, Stabstahl und Stahlprofile, Walzdraht, Stahlrohre sowie Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl und Titan;
- Standard Steel: Herstellung von geschmiedeten Stahlrädern und -achsen für Güterwagen, Lokomotiven und Personenwagen in erster Linie in Nordamerika.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9384 — Sumitomo Corporation/Nippon Steel Corporation/Standard Steel Holdings

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9252 — CMOC/IXM)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 203/04)

1. Am 5. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ⁽¹⁾.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CMOC Limited, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von China Molybdenum Co. Ltd („CMOC“, China), deren Hauptaktionär der Cathay Fortune Corporation Co. Ltd („CFC“) ist;
- IXM B.V. („IXM“, Niederlande), kontrolliert von der New Silk Road Commodities Limited, die zu 100 % im Eigentum von NCCL Natural Resources Investment Fund LP ist.

CMOC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von IXM. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CMOC: Bergbau, Verarbeitung, Schmelzen, tiefe Verarbeitung, Forschung und Entwicklung sowie Handel mit Molybdän, Wolfram, Kupfer, Gold und anderen Edelmetallen;
- IXM (ehemals „Louis Dreyfus Company Metals“): globaler Händler sowohl in unedlen Metallkonzentraten (wie Kupfer, Zink- und Bleikonzentraten) als auch raffinierten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) sowie Produkten (Blister, Anode, Anodenschlämme, Edelmetallkonzentrate, Kobalt und Sekundärverbindungen).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9252 — CMOC/IXM

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9370 — Telenor/DNA)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 203/05)

1. Am 7. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Telenor ASA („Telenor“, Norwegen),
- DNA Plc („DNA“, Finnland).

Telenor übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von DNA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Telenor: Telekommunikationsbetreiber, der Mobilfunk- und Festnetztelekommunikationsdienste sowie Fernsehübertragungsdienste in den nordischen Ländern anbietet.
- DNA: Telekommunikationsbetreiber, der Mobilfunk- und Festnetztelekommunikationsdienste, Breitband-Internetdienste sowie Fernsehübertragungsdienste in Finnland anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9370 — Telenor/DNA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2019/C 203/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„TELEMEA DE SIBIU“**EU-Nr.: PGI-RO-02473 — 6.6.2018****g. U. () g. g. A. (X)****1. Name(n)**

„Telemea de Sibiu“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Rumänien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.3. Käse

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem Erzeugnis mit dem Namen „Telemea de Sibiu“ handelt es sich um einen halbfesten Käse, der durch enzymatische Gerinnung mithilfe von Lab vollständig aus frischer, nicht pasteurisierter Schafrohmlach hergestellt wird. „Telemea de Sibiu“ wird frisch und gereift angeboten. Reifer Käse mit dem Namen „Telemea de Sibiu“ muss mindestens 21 Tage gereift sein.

Sowohl der frische als auch der reife Käse hat die folgenden physikalischen Eigenschaften:

- Form: quaderförmige Blöcke mit quadratischer oder rechteckiger Grundfläche;
- Höhe: 12-14 cm;
- Gewicht: 0,3-3 kg.

Chemische Eigenschaften:

Frischer „Telemea de Sibiu“: Wassergehalt: max. 57 %; Fettgehalt der Trockenmasse: min. 47 %; Eiweißgehalt: min. 15 %; Natriumchlorid: max. 6 %.

Reifer „Telemea de Sibiu“: Wassergehalt: max. 55 %; Fettgehalt der Trockenmasse: min. 50 %; Eiweißgehalt: min. 15 %; Natriumchlorid: max. 8 %.

Organoleptische Eigenschaften:

Frischer „Telemea de Sibiu“:

- Aussehen: einheitliche Blöcke mit glatter Oberfläche ohne Rinde; Abdrücke vom Käsetuch können sichtbar sein;

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Aussehen im Querschnitt: glatter, einheitlicher, kompakter Block, gelegentlich mit mechanischen Öffnungen und Löchern;
- Konsistenz: kompakter, dichter Block mit einheitlicher Konsistenz, der leicht in Stücke gebrochen werden kann, ohne zu zerfallen;
- Farbe: durchgehend einheitlich weiß;
- Geschmack und Geruch: angenehm, mild, säuerlich, mäßig salzig, mit schwachem Schafmilcharoma in Verbindung mit anderen für das Erzeugnis typischen Aromen wie reife Wildgräser und Heu.

Reifer „Telemea de Sibiu“:

- Aussehen: einheitliche Blöcke mit glatter Oberfläche ohne Rinde; Abdrücke vom Käsetuch können sichtbar sein;
- Aussehen im Querschnitt: glatter, einheitlicher, kompakter Block, gelegentlich mit mechanischen Öffnungen und Löchern;
- Konsistenz: kompakter, dichter Block mit einheitlicher Konsistenz, der leicht in Stücke gebrochen werden kann, ohne zu zerfallen;
- Farbe: durchgehend einheitlich weiß;
- Geschmack und Geruch: intensiv und angenehm, leicht säuerlich, salzig, mit mildem Nachgeschmack und schwachem Schafmilcharoma in Verbindung mit anderen für das Erzeugnis typischen Aromen wie reife Wildgräser und Heu, mit leicht vorherrschender Schafnote, wobei jedoch keine Duftnote die anderen übertönt.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Der Rohstoff für dieses Erzeugnis ist frisch gemolkene, nicht pasteurisierte Schafrohmilch von Tieren, die im abgegrenzten geografischen Gebiet gehalten werden. Die Tiere, deren Milch verwendet wird, grasen (von April bis November) an mindestens 200-230 Tagen je nach Witterung auf Grünland. Im Winter, wenn die Schafe nicht auf die Weide können, erhalten sie Grünfutter und nicht fermentiertes Heu, das in dem abgegrenzten Gebiet erzeugt wurde.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Aufzucht der Tiere, die Milcherzeugung und die Herstellung und Reifung des Käses „Telemea de Sibiu“ finden durchweg im abgegrenzten geografischen Gebiet statt.

Die Bereitung und Herstellung von „Telemea de Sibiu“ umfasst folgende Schritte: Die gelieferte Milch wird auf Qualität und Menge (Säure, Dichte, Fettgehalt) hin untersucht, filtriert, für die Labung vorbereitet und dann eingelabt; die Dickete wird verarbeitet und der Bruch geschnitten, bevor er mit Salzwasser gewaschen wird und reifen kann.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält die Kennzeichnung Folgendes:

- den Namen des Erzeugnisses: „Telemea de Sibiu“, gefolgt von den Worten „Indicație Geografică Protejată“ [geschützte geografische Angabe] oder der Abkürzung „IGP“ [g. g. A.] (in der/den Sprache(n) des Landes, in dem das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird);
- Name und Anschrift des Herstellers,
- Bildzeichen der Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Bei dem geografischen Gebiet, in dem der Käse „Telemea de Sibiu“ hergestellt und gereift wird, handelt es sich um das Verwaltungsgebiet des Kreises Sibiu.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet beruht auf den besonderen Eigenschaften des Käses „Telemea de Sibiu“.

Das Zusammenspiel von geografischem Gebiet, geologischen, klimatischen und hydrologischen Bedingungen und Bodensubstrat im Erzeugungsgebiet von „Telemea de Sibiu“ begünstigt die Entwicklung von natürlichem Grünland mit einer reichhaltigen Flora, die unmittelbar zur Qualität der Milch beiträgt, aus der der Käse hergestellt wird. Dies verleiht dem Enderzeugnis eine Reihe charakteristischer Eigenschaften, die zu seiner Besonderheit beitragen.

Der größte Teil des Geländes liegt zwischen 250 m und 2 500 m über dem Meeresspiegel.

Durch die besondere Haltung, bei der die Schafe einen großen Teil des Jahres auf natürlichen Grünflächen weiden (200-230 Tage, je nach Witterung), fressen die Tiere vorwiegend Wildpflanzen aus dem Erzeugungsgebiet.

Klimatisch handelt es sich beim Erzeugungsgebiet von „Telemea de Sibiu“ um eine kontinentale gemäßigte Zone.

Der charakteristische Geschmack von „Telemea de Sibiu“ geht auf bestimmte Komponenten wie Terpene und Sesquiterpene zurück, die in nennenswerten Mengen nur in bestimmten Pflanzenfamilien, unter anderem Poaceae, Brassicaceae, Apiaceae und Asteraceae, vorkommen, die üblicherweise von den Schafen gefressen werden. Da sie sehr aromatisch und an bestimmte Pflanzen gebunden sind, spiegelt ihre Präsenz im Käse das Gebiet wider, in dem die Tiere gegrasst haben. Somit verleiht die wilde Mikroflora dem Käse „Telemea de Sibiu“ seine organoleptischen Eigenschaften.

Die Kombination der Tierhaltung und -ernährung mit den lokalen Verarbeitungsverfahren verleiht der Milch ihre besonderen Eigenschaften als Rohstoff und trägt somit zu den Besonderheiten und der Qualität von „Telemea de Sibiu“ im Vergleich zu anderen ähnlichen Erzeugnissen bei, wobei die organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses von der Flora und Mikroflora geprägt werden.

Der besondere Charakter von „Telemea de Sibiu“ beruht auf seinem intensiven und angenehmen, leicht säuerlichen und salzigen Geschmack, dem milden Nachgeschmack und dem leichten Schafmilcharoma in Verbindung mit anderen für das Erzeugnis typischen Aromen wie reife Wildgräser und Heu, mit leicht vorherrschender Schafnote, wobei jedoch keine Duftnote die anderen übertönt.

Im Erzeugungsgebiet von „Telemea de Sibiu“ ist der Beruf des „Baci“ (für die Käseerzeugung zuständiger Schäfer) hoch angesehen, was eine althergebrachte, historisch dokumentierte Tradition belegt. Das Fachwissen des „Baci“ ist ein wichtiger Faktor für die Besonderheit des Erzeugnisses, da der Käse von Hand hergestellt wird. Der „Baci“ muss unbedingt in der Lage sein, den richtigen Punkt der Milchgerinnung zu erkennen, ab dem die Dickete weiterverarbeitet werden muss.

Aufgrund der jahrhundertealten Tradition der Käsebereitung im Erzeugungsgebiet von „Telemea de Sibiu“ konnten die Herstellungstechniken unberührt und unverändert beibehalten werden. Das Fachwissen des „Baci“ ist ein wichtiger Faktor für die Besonderheit des Erzeugnisses, da der Käse von Hand hergestellt wird.

Für die Qualität des Käses „Telemea de Sibiu“ ist maßgeblich, wie die Milch nach lokalen Methoden vorbereitet und gelabt wird. Die Milch wird in einen Kessel gegeben, in dem sie auf 28 °C bis 30 °C erwärmt wird. Dabei wird sie gleichzeitig von Hand in einer kreisförmigen Bewegung in eine einzige Richtung gerührt, damit sie sich nicht am Kesselboden festsetzt. Sobald die Milch 28 °C bis 30 °C erreicht, wird die erforderliche Menge Lab zugegeben und die Milch während ein bis zwei Minuten mit einer kreisförmigen Bewegung erst in die eine und dann in die andere Richtung gerührt. Danach kann sie zur Gerinnung 45 bis 60 Minuten ruhen.

Die Dickete wird mit einem Spezienschöpfer („Telemea-Löffel“) aus dem Kessel entnommen. Sie bildet dabei 2 cm bis 3 cm dicke Scheiben mit dem Durchmesser des Schöpfers, die in einem Gefäß schuppenförmig auf ein Käsetuch gelegt und dann der Länge und Breite nach mit einem Spezialmesser mit abgerundeter Spitze mit langsamen Bewegungen in einheitliche Streifen von 3 cm bis 4 cm Breite geschnitten werden. Die Dickete muss sorgfältig geschnitten werden, damit sie nicht zerbröseln und in der Molke verloren geht. Dieser Vorgang wird noch zweimal wiederholt. Danach werden die 12 cm bis 14 cm hohen Käsebruchblöcke während 30 bis 35 Minuten gepresst, um überschüssige Molke zu entfernen und die typische Konsistenz zu erzielen.

Im gesamten Erzeugungsgebiet finden jedes Jahr zahlreiche Veranstaltungen, Feiern und Volksfeste statt, die im Zeichen der Schafzucht und des Käses „Telemea de Sibiu“ stehen. Beispiele sind das Festival „*Sus pe muntele din Jina*“, das Käse- und Branntweinfest sowie das Festival „*Bujorul de Munte*“. Der Käse „Telemea de Sibiu“ ist bei diesen Veranstaltungen eines der repräsentativen Erzeugnisse der Region.

Das Erzeugungsgebiet, die Verwendung traditioneller Geräte, die Verarbeitung des Erzeugnisses von Hand und die Tatsache, dass es ausschließlich aus frisch gemolkener, nicht pasteurisierter Schafrohmlch hergestellt wird, die Verarbeitung der Dickete und die Tatsache, dass der Käse in Salzlake reift und aufbewahrt wird — all dies ist ein lebendiges Zeugnis für Herstellungstechniken, die im Laufe der Zeit unberührt und unverändert beibehalten wurden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung)

<http://www.madr.ro/docs/ind-alimentara/2018/telemea-de-sibiu/caiet-sarcini-telemea-de-sibiu-2018.pdf>

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung der Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Union C 169 vom 17. Mai 2019)

(2019/C 203/07)

Seite 12, Abschnitt 7:

Anstatt: „Die Inanspruchnahme des Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Grundsätzlich gilt der jeweilige in den Abschnitten 5.1 bis 5.3 dieser Bekanntmachung vorgesehene Zeitrahmen für die Übermittlung von Beiträgen an die Kommission sinngemäß auch für Anträge, mit denen der Anhörungsbeauftragte in Anspruch genommen wird. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen kann der Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung prüfen, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.“

muss es heißen: „Die Inanspruchnahme des Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Grundsätzlich gilt der jeweilige in den Abschnitten 4.1 bis 4.3 dieser Bekanntmachung vorgesehene Zeitrahmen für die Übermittlung von Beiträgen an die Kommission sinngemäß auch für Anträge, mit denen der Anhörungsbeauftragte in Anspruch genommen wird. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen kann der Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung prüfen, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.“

Seite 15, Anhang:

<i>Anstatt:</i>	„Warennummer	Warenkategorie
	20	Gasleitungen
	21	Hohlprofile
	22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
	24	Andere nahtlose Rohre
	25	Große geschweißte Rohre
	27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
	28	Draht aus nicht legiertem Stahl“

muss es heißen:

	„Warennummer	Warenkategorie
	20	Gasleitungen
	21	Hohlprofile
	22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
	24	Andere nahtlose Rohre

„Warennummer	Warenkategorie
25	Große geschweißte Rohre
26	Andere geschweißte Rohre
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
28	Draht aus nicht legiertem Stahl“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE